

Eine gerechtfertigte Mahnung an die Zünfte. Der Magistrat hat nunmehr sämtlichen Gewerbe-
genossenschaften in speziellen Zuschriften den neuesten
Erlaß des Handelsministeriums gegen Preistreibereien
durch Gewerbetreibende bekanntgegeben. Die Zu-
schriften machen auf die besondere Fürsorge, welche die Gesetz-
gebung den Gewerbegeossenschaften, dem organisierten
Gewerbebestand angedeihen ließ, aufmerksam und behaupten,
diese Fürsorge dürfe ein einwandfreies geschäft-
liches Verhalten der Gewerbetreibenden als das

Ergebnis ihrer Bemühungen erwarten. Eine zielbewußte Be-
tätigung der Gewerbegeossenschaften auf dem ihnen gesetzlich
vorgezeichneten Gebiet der wirtschaftlichen Kooperation und die
ihnen auferlegte Pflicht, für einen loyalen
Geschäftsbetrieb der Mitglieder Sorge
zu tragen, versehen die gesetzlichen Organisationen des
Gewerbebestandes in die Lage, auf ihre Angehörigen den ent-
sprechenden Einfluß zu nehmen. — Die guten Absichten des
Magistrats in Ehren, aber die Zünfte sind Ver-
treter der Interessenten, sie sind, um
bildlich zu sprechen, das Kind im Klee oder der Vogel im
Garten. Man beachte also die hohe Weisheit unserer Gewerbe-
gesetzgebung, welche die Interessenten mit dem schweren
Seelenkonflikt zwischen der eigenen und der fremden Tasche
belastet!